

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Jan Korte, Michael Leutert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Dr. Alexander S. Neu, Petra Pau, Azize Tank, Frank Tempel, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Anerkennung von Kriegsdienstverweigerungen erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Unabhängig von der Aussetzung der Wehrpflicht bleibt das Recht für jede und jeden bestehen, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes zu verweigern. Dieses Recht lässt sich auch aus Artikel 18 (Gewissens-, Gedanken- und Religionsfreiheit) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) ableiten. Die näheren Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland durch das Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) geregelt.
 2. Die grundgesetzlich geschützte Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst an der Waffe wird nach dem KDVG ausschließlich auf begründeten Antrag gewährt und nur dann, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller ein konkretes „Rechtsschutzbedürfnis“ nachweisen können. Das ist der Fall, wenn eine betreffende Person gegen ihren Willen aufgrund einer rechtlichen Grundlage zum Kriegsdienst an der Waffe gezwungen werden kann.
 3. Ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer ist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Karrierecentern der Bundeswehr zu stellen, die die Aufgaben der am 30. November 2012 aufgelösten Kreiswehrrersatzämter übernommen haben. Die Anträge müssen von den Karrierecentern spätestens vier Wochen nach Eingang an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weitergeleitet werden, das über die Berechtigung, den Kriegsdienst an der Waffe zu verweigern, entscheidet.
 4. Für viele Soldatinnen und Soldaten stellt der veränderte Auftrag der Bundeswehr, bei Auslandseinsätzen in Krisen- und Konfliktgebieten an Kampf- und Gefechtssituationen teilnehmen zu müssen, den ausschlaggebenden Grund dar, den Kriegsdienst zu verweigern. Das persönliche Risiko, töten zu müssen oder selbst getötet zu werden, wird in der Einsatzrealität oft erstmalig erfahrbar. Solche persönlichen Schlüsselerebnisse können dazu führen, dass sich die Einstellung der Soldatinnen und Soldaten zum Kriegsdienst an der Waffe schlagartig ändern kann.

5. In anderen Fällen geht der Bereitschaft von Soldatinnen und Soldaten, den Kriegsdienst zu verweigern, in der Regel ein längerer Prozess des kognitiven Bewusstwerdens und der Bewusstseinsumkehr voraus. Aus den gesinnungsethisch und moralisch veränderten Verhaltensmotiven kann im Fall einer Kriegsdienstteilnahme eine schwere Gewissensnot für die betreffende Person erwachsen. Für die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der Angaben der KDV-Antragstellerinnen und -Antragsteller steht jedoch kein wissenschaftlich abgesichertes, standardisiertes Überprüfungsverfahren zur Verfügung. Die Anerkennung einer Kriegsdienstverweigerung ist allein von der subjektiven Beurteilungsfähigkeit und Entscheidungsgewalt der zuständigen Personen im BAFzA abhängig, die die Anträge bearbeiten.
6. Die Anerkennungspraxis des BAFzA ist durch ein restriktives Vorgehen gekennzeichnet. Das betrifft die in etlichen Fällen langen Bearbeitungszeiten und unzureichende Personalausstattung. Bislang stehen hierfür im BAFzA lediglich vier Beschäftigte zur Verfügung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2356). Zudem sind die Anerkennungsquoten trotz häufig beigebrachter positiver Unterstützungserklärungen von Militärgeistlichen und Seelsorgern rückläufig. Da im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr der Bedarf an kriegsdienstwilligen Soldatinnen und Soldaten weiter zunimmt, ist zu befürchten, dass die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerungen in der Praxis zukünftig noch schwieriger wird, um die Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen nicht zu beeinträchtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

noch in der 18. Wahlperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vorzulegen, in dem die bislang geltende Begründungspflicht nach § 2 Absatz 2 für die Antragstellerinnen und Antragsteller entfällt. Stattdessen soll künftig die einfache Willenserklärung in Schriftform oder zur Niederschrift genügen, den Kriegsdienst aus Gewissen Gründen zu verweigern.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion